

## Unternehmenskennzeichen und Marke

Stand April 2017

### Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Das deutsche Markengesetz unterscheidet zwischen eingetragenen Marken und im geschäftlichen Verkehr benutzten Unternehmenskennzeichen<sup>1</sup>. Auch wenn beide Schutzrechte im Prinzip das gleiche Verbotungsrecht gewähren, sind konkrete Unterschiede zu berücksichtigen.

Ob ein Unternehmenskennzeichen ggf. zusätzlichen Schutz als (eingetragene) Marke benötigt, hängt im wesentlichen davon ab, ob eine räumliche Ausdehnung der wirtschaftlichen Tätigkeit angestrebt wird. Bei einer einzigen Verkaufsstätte ohne Ausdehnungsabsicht ist der Schutz einer Unternehmensbezeichnung als Unternehmenskennzeichen ausreichend.

Die folgende Übersicht soll die wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede verdeutlichen. Sie stellt jedoch nur einen pauschalen Überblick dar und kann nicht jede Detailfrage berücksichtigen<sup>2</sup>.

Kriterium	Unternehmenskennzeichen	Marke
<b>Kennzeichnungsobjekt</b>	<b>Unternehmen bzw. Geschäftsbetrieb</b> (Firmierung), z.B. <i>Siemens</i>	<b>Produkt oder Dienstleistung</b> z.B. <i>Coca Cola</i> oder <i>Deutsche Post</i>
<b>Schutzvoraussetzung</b>	Kennzeichnungskraft für betreffende Waren und Dienstleistungen (Eignung als Hinweis auf ein bestimmtes Unternehmen, keine rein beschreibenden Sachangaben für die betreffenden Waren und Dienstleistungen)	
<b>Schutzentstehung</b>	durch nachweisbare namensmäßige <b>Benutzung</b> im geschäftlichen Verkehr (bei nicht namensmäßiger Nutzung Nachweis der Verkehrsgeltung erforderlich)	durch <b>Eintragung</b>
<b>Schutzgegenstand</b>	das Zeichen in der Form, in der es <b>benutzt</b> wird (nachzuweisen)	das Zeichen, wie es <b>eingetragen</b> ist <sup>3</sup>
<b>Sachlicher Schutzbereich</b>	für den Bereich (Branche) der <b>nachweisbaren</b> wirtschaftlichen Tätigkeit	für die <b>eingetragenen</b> Waren und Dienstleistungen (nach Ablauf der fünfjährigen Benutzungsschonfrist nur noch im Umfang nachweisbarer Benutzung durchsetzbar)
<b>Verbotungsrecht</b>	<b>Benutzung</b> eines gleichen/ähnlichen Zeichens im geschäftlichen Verkehr durch Dritte auf gleichem/ähnlichem Gebiet, wenn <b>Verwechslungsgefahr</b> besteht	
<b>Räumlicher Schutzbereich</b>	im <b>nachweisbaren</b> räumlichen Gebiet der betreffenden wirtschaftlichen Tätigkeit <sup>4</sup>	<b>bundesweit</b>
<b>Rechtsdurchsetzung</b>	Schutzrecht muß im Prozeß konkret <b>nachgewiesen</b> werden, daher höheres <b>Prozeßrisiko</b> wegen vorab unklarer Rechtsverhältnisse	erfolgt auf der Grundlage der <b>Markeneintragung</b> , aber Einwand der Nichtbenutzung möglich (s.o.)
<b>Rechts- bzw. Schutzverlust</b>	durch <b>Beendigung der Benutzung</b> oder Durchsetzung <b>älterer Rechte</b> (Unterlassungsanspruch) Dritter	durch <b>Nichtverlängerung</b> , Durchsetzung <b>älterer Rechte</b> Dritter (Widerspruchs-/Löschungsverfahren) oder <b>Nichtbenutzung über 5 Jahre</b> (für die jeweiligen Waren/Dienstleistungen)
<b>Kosten</b>	<b>Keine Kosten</b> für Schutzerlangung, im Streitfall aber höheres <b>Prozeßrisiko</b> und höherer <b>Prozeßaufwand</b>	Kosten für <b>Erlangung, Aufrechterhaltung</b> und <b>Verteidigung</b> der Marke

<sup>1</sup> Die ebenfalls vom Markengesetz geschützten Werktitel sind hier nicht mitberücksichtigt.

<sup>2</sup> Diese Unterschiede wirken sich noch stärker aus, wenn Schutz im Bereich der EU angestrebt wird.

<sup>3</sup> Schwarzweiß-Eintragung gilt für jede Farbkombination, farbige Eintragung nur für die eingetragene Farbe

<sup>4</sup> Internetpräsenz allein reicht nicht aus für bundesweiten Schutz.